

# GEEMEINDE TÜRNICH BEBAUUNGSPLAN NR.10

mit den Festsetzungen nach §9 Abs.1 Ziffer 1 a. b. 2., 3., 8., 11. des BBauG vom 23.6.1960 iVm §1 Abs.4 u §17 Abs.4 der Baunutzungsverordnung iVm §26 Abs.1 Nr.8, §4 der Durchführungsverordnung zum BBauG iVm §21 u §103 der Landesbauordnung NW iVm §27 Abs.1 Nr.9

1. AUSFERTIGUNG  
GEMARKUNG: TÜRNICH FLUR: 25 Maßstab: 1:500

GEBÄUDEBESTAND	
	WOHN-GEBAUDE
	WIRTSCHAFTS-GEBAUDE
	ÖFFENTL. GEBAUDE
	HAUSNUMMER GESCHOSSZAHL

GRENZEN, BEGRENZUNGS- UND BAULINIEN		
	FLURGRENZE	BAULINIE
	FLURSTÜCKGRENZE	BAUGRENZE
	GRENZE DES BEBAUUNGSPLANS	BAUGRENZE FÜR GARAGEN
	GRENZE DER BEBAUUNGSFLÄCHE	GRENZE DER ÖFFENTL. VERKEHRSLÄCHE
	GRENZE INNERHALB DER BEBAUUNGSFLÄCHE	ÖFFENTL. VERKEHRSLÄCHE
	GRENZE INNERHALB DER BEBAUUNGSFLÄCHE	ÖFFENTL. VERKEHRSLÄCHE

VERKEHRSS-, GRÜN- UND BAUFLÄCHEN		
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE	GRÜNFLÄCHE (mit besonderer Vorgartengestaltung zur baulichen Ausnutzung anrechenbar)
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE	GRÜNFLÄCHE
	FLÄCHE MIT GEHFAHRLOSRECHTEN	VERSORGUNGSFLÄCHE (TRAFOS)
	GRÜN- UND BAUFLÄCHEN	EINFAHRT
	GRÜN- UND BAUFLÄCHEN	LANDSCHAFTSSCHUTZGERÄT
	GRÜN- UND BAUFLÄCHEN	GRÜN- UND BAUFLÄCHEN
	GRÜN- UND BAUFLÄCHEN	GRÜN- UND BAUFLÄCHEN

<p><b>PLANUNTERLAGE</b></p> <p>Die Flurkarte ist vom 1. April 1959 im Maßstab 1:1000 durch Landesvermessungsamt Tübnich erstellt worden. Die Flurkarte enthält die Ergebnisse von Eigenmessungen der Flurgründe sowie die Ergebnisse von Vermessungen der Flurgründe, die von der Flurkarte zum 1. April 1959 bis zum 31. März 1972 durch Landesvermessungsamt Tübnich erstellt worden sind.</p> <p><b>KATASTERNACHWEIS</b></p> <p>Die Flurkarte ist mit dem amtlichen Kataster des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1973 vereinbar.</p> <p><b>GEOM. BESTÄTIGUNG</b></p> <p>Die Flurkarte ist durch die Landesvermessungsbehörde vom 28. August 1972 bestätigt worden.</p>	<p><b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</b></p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 7 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Gemeinde Tübnich, den 14. September 1972, aufgestellt worden.</p> <p><b>ENTWURFSBEARBEITUNG</b></p> <p>den 19. 1972</p>
<p><b>SATZUNGSBESCHLUSS</b></p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Gemeinde Tübnich, den 21. Dezember 1972, aufgestellt worden.</p>	<p><b>GENEHMIGUNG</b></p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Gemeinde Tübnich, den 14. Juni 1973, genehmigt worden.</p>
<p><b>VERKEHRSS-, VERSORGUNGSANLAGEN</b></p> <p>ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE GRÜN- UND BAUFLÄCHEN VERSORGUNGSANLAGEN</p>	<p><b>HOHEN</b></p> <p>56,79 HOHENLAGE ÜBER NN WEITERE SIGNATUREN DIN 18702 UND KATASTERVORSCHRIFTEN</p>

BAUGEBIET	
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE
	GRÜN- UND BAUFLÄCHEN
	MISCHGEBIET
	WIRTSCHAFTS-GEBAUDE
	WOHN-GEBAUDE
	MISCHGEBIET
	MISCHGEBIET
	GEWERBE GEBIET
	INDUSTRIE GEBIET
	WOCHENENDHAUS-G.
	SONDERGEBIET
	HOCHST ZULASSIGE GESCHOSSZAHL
	ZWINGENDE GESCHOSSZAHL
	VORGESCHLAGENE GESCHOSSZAHL
	DÄCHNEIGUNG
	AUSKRAGUNG
	ARKADE
	STELLUNG EINES BEPLANTEN GEBÄUDES MIT FIRSTRICHTUNG

**Ausnahme**  
Die hinterere Baugrenze darf ausnahmsweise eingeschossig überschritten werden, wenn auf dem Grundstück sonst eine zweckmäßige Bebauung nicht möglich ist. Diese Ausnahme kann die Bauaufsichtsbehörde in Einvernehmen mit der Gemeinde zulassen.

**Vorgartengestaltung**  
Für dieses Baugebiet gilt auch die Satzung der Gemeinde Tübnich über besondere Anforderungen bei der Gestaltung im Gemeindegebiet in der zur Zeit gültigen Fassung.

**Garagen**  
Garagen müssen einen Abstand von 6,00 m von öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

*2.10.1972 nicht mehr existent!*